

Reklamereglement Synopse Basis bisheriges Reglement

Reklamereglement alt	Reklamereglement neu
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 sowie § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 10.9.1996 folgendes Reklamereglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GemG), § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, beschliesst:</p>
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>I. Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich Die Bedingungen gelten auf dem ganzen Gemeindegebiet für Reklamen jeder Art. Es ist in vier Zonen mit unterschiedlicher Reglementierung aufgeteilt (Anhang 1 - 4): Zone A: Altstadt und Vorstadt (KA und KV). Zone B: Übergangszone. Zone C: Restliches Gemeindegebiet von Laufen (ohne Zone D). Zone D: Industrie- und Gewerbezone.</p>	<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement regelt Art und Weise der Reklame und dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.</p> <p>§ 2 Geltungsbereich und Definition ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklamen jeder Art. ² Für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweis-signale gilt die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996. ³ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.</p>

<p>II. Bewilligungsverfahren</p> <p>Art. 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit</p> <p>1 Zur Prüfung der Reklamegesuche wählt der Gemeinderat eine Kommission von 3 Personen. Von Amtes wegen ist der Bauverwalter beratendes Mitglied dieser Kommission.</p> <p>2 Bewilligungsbehörde ist die Bauverwaltung.</p> <p>3 Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bauverwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>4 Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, der Reklamekommission vorgängig sein Vorhaben zur Beratung vorzulegen.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung erteilt die Reklamebewilligungen.</p> <p>² Die Fachkommission Altstadt prüft Reklamegesuche in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt.</p> <p>³ Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, sein Vorhaben vorgängig der Stadtverwaltung bzw. der Fachkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p> <p>§ 7 Bewilligungspflicht</p> <p>Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.</p> <p>§ 34 Rechtsmittel</p> <p>¹ Verfügungen der Stadtverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat durch Einsprache angefochten werden.</p> <p>² Verfügungen des Stadtrates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</p>
<p>Art. 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <p>1 Nicht leuchtende Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen.</p> <p>2 Drei Reklamefahnen pro Betrieb (ausgenommen Zone A).</p> <p>3 Temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, sofern sie in der entsprechenden Zone zulässig sind und wenn sie die Voraussetzungen von Art. 6 dieses Reglements erfüllen.</p> <p>4 Unbeleuchtete Angebotstafeln vor eigenen Geschäften und Gast-</p>	<p>§ 8 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <p>a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;</p> <p>b. Während den Öffnungszeiten: Eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang, von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert, sowie Tafeln an der der Wand mit dem Tagesangebot;</p> <p>c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orien-</p>

<p>wirtschaften, wenn sie den Fussgängerverkehr nicht behindern.</p>	<p>tieren; d. ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb; e. temporäre Reklamen ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen; f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen; g. Reklamen in Schaufenstern.</p>
<p>Art. 4 Gültigkeitsdauer der Bewilligung, Widerruf, nicht bewilligte Reklamen 1 Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden. 2 Die Bauverwaltung kann das Entfernen bereits bestehender Reklamen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, mit Ansetzung einer angemessenen Frist verfügen. 3 Nicht bewilligte Reklamen sind zu entfernen. 4 In allen Fällen ist die Reklame auf Kosten des Eigentümers zu entfernen, ein Schadenersatz wird nicht geleistet. Eine allfällige Ersatzvornahme erfolgt auf Kosten des Eigentümers.</p>	<p>§ 11 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf ¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig. ² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde. ³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird. ⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder mangelndem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.</p>
<p>B. Besondere Bestimmungen</p>	
<p>I. Grundsätze für die Ausgestaltung und den Unterhalt von Reklamen</p>	
<p>Art. 5 Ausgestaltung von Reklamen 1 Reklamen können je nach Zone unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts für Strassenreklamen. 2 Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone (Zone D) zulässig.</p>	<p>§ 4 Grundsätze ¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. ² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wege und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden. ⁴ Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.</p>

	<p>§ 5 Nicht zulässige Reklamen ¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder luminisizieren, blenden oder blinken, sind verboten. ² Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen sind unzulässig.</p> <p>§ 19 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen ¹ Schriften und Signete in Einzelbuchstaben sowie Reklameschilder an Fassaden dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet oder selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben, Leuchtkasten) sein. ² Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten. ³ Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend dürfen unbeleuchtet oder angeleuchtet sein. ⁴ Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet oder selbstleuchtend sein. ⁵ Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie für Tourismus und Apothekerkreuze sowie bei Gaststätten dürfen quer zur Fassade angebracht werden. ⁶ Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Zonen bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 20 Dachreklamen Reklamen auf Dächern sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.</p>
<p>II. Weitere Anforderungen</p> <p>Art. 6 Temporäre Reklamen 1 Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat, die über besondere Veranstaltungen orientieren. 2 Das Einverständnis der Grundeigentümer muss eingeholt werden.</p>	<p>§ 16 Temporäre Reklamen ¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse (F4). Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf öffentlichem Areal in der Verordnung fest und bestimmt die Veranstaltungen für welche an den Brückengeländern Banderolen angebracht werden dürfen. ² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern), Bäumen und Baumummantelungen sind</p>

temporäre Reklamen generell verboten.

³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein.

⁵ Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie

a. 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind,

b. den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen.

§ 17 Wahl und Abstimmungsplakate

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 16. Sie dürfen maximal Weltformatgrösse (F4) haben und ausser in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt, im ganzen Baugebiet angebracht werden

² Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang

aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

³ Bei Widerhandlungen gegen Absatz 2 werden die Wahl- und Abstimmungsplakate von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

§ 18 Lokale Veranstaltungen

¹ Für jährlich wiederkehrende lokale Veranstaltungen kann ein Plakatierungskonzept eingereicht werden.

² Das Plakatierungskonzept kann von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen. In der Bewilligung werden die Abweichungen vom Reglement festgehalten.

³ Die Bewilligung kann für maximal 5 Jahre ausgesprochen werden und erfordert die Zustimmung des Stadtrats.

<p>Art. 7 Baureklamen Baureklamen sind nach Beendigung des Bauvorhabens zu entfernen.</p>	<p>§ 30 Baureklametafeln ¹ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts. ² Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten. ³ Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt. ⁴ Angaben über Betriebe, welche die Umgebungsgestaltung ausführen sowie Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts können für eine zusätzliche Dauer seit Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden. ⁵ Baureklamen sind parallel zur Strasse mit einer maximalen Grösse von 20 m² gestattet.</p>
<p>Art. 8 Projizierte und akustische Reklamen Auf Wände und Fassaden projizierte Reklamen (mit Hilfe von Strahlen, zB. Dias, Laser etc.) sowie akustische Reklamen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 4 Grundsätze ¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. ² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wege und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden. ⁴ Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.</p> <p>§ 5 Nicht zulässige Reklamen ¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder luminisizieren, blenden oder blinken, sind verboten. ² Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen sind unzulässig.</p>
<p>Art. 9 Gebühren Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind abhängig vom Prü-</p>	<p>§ 10 Gebühren Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement er-</p>

<p>fungs- und Verwaltungsaufwand und betragen Fr. 100.– bis Fr. 700.– pro Reklamegesuch der gleichen Firma. Ein allfälliger Beizug von Spezialisten wird separat verrechnet.</p>	<p>hoben. Anhang <u>Gebührenordnung</u> a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00 b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00 c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.</p>
<p>C. Kantonale Verordnung Im weiteren gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996.</p>	
<p>D. Schlussbestimmungen Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten Dieses Reklamereglement ersetzt jenes vom 3. Dezember 1987 und tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft</p>	<p>§ 37 Aufhebung bestehenden Rechts Das Reklamereglement vom 30. April 1998 wird aufgehoben. § 38 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>

Anhang 1

Zone A: (KA und KV) Altstadt und Vorstadt

<p>Art. 10 Zulässige Reklamen 1 Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild (Altstadtcharakter) noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören. 2 Die Geschäfte in den Seitengassen haben Anrecht auf eine Hinweistafel in der Hauptstrasse mit Angabe ihres Standortes. Diese Hinweistafeln sind kostenpflichtig. Über Standort und Ausführung entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>§ 23 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte ¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc). ² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder hinterleuchtet an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden. ³ Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. ⁴ Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen. ⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung und Beschriftungen von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen. ⁶ Für Gaststätten gilt § 28.</p>
<p>Art. 11 Nicht zulässige Reklamen Nicht zugelassen sind Reklamen, die 1 Aufdringlich oder unruhig wirken, überborden oder den Altstadtcharakter ungünstig beeinflussen. 2 Direkt leuchten (selbstleuchtend). 3 Aus Leuchtkasten oder Buchstaben in Einzelkästen bestehen. 4 Geschäftsfremd sind. 5 Quer zur Fassade stehen (Ausnahme Art. 14 und offizielles Apothekersignet). 6 In Schaufenster montiert, die Strassenbeleuchtung stören. 7 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 8 Buchstaben höher als 45 cm aufweisen. 9 Fahnen mit kommerziellen Werbeaufschriften verwenden.</p>	<p>§ 4 Grundsätze ¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. ² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wege und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden. ⁴ Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.</p>
<p>Art. 12 Schaukästen 1 Schaukästen dürfen max. 15 cm auskragen, die max. Grösse be-</p>	<p>Wird in der Verordnung geregelt</p>

<p>trägt 1,2 m². 2 Anschlagkästen für Vereine sind gestattet. Kastentiefe max. 15 cm, die max. Grösse beträgt 0,5 m². Wird öffentliches Terrain beansprucht, ist dies im Reklamegesuch aufzuführen.</p>	
<p>Art. 13 Platzierung der Reklame 1 Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. 2 Reklamen hinter den Fenstern in den Obergeschossen sind nicht gestattet. 3 Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge. 4 Standorte für politische Plakate und Wahlständer (Wahlen, Abstimmungen) auf öffentlichem Terrain werden vom Gemeinderat bestimmt, ebenso die Dauer des Aushanges.</p>	<p>§ 19 Perimeter Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte ¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc). ² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder hinterleuchtet an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden. ³ Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. ⁴ Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen. ⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung und Beschriftungen von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen. ⁶ Für Gaststätten gilt § 28.</p>
<p>Art. 14 Wirtshausschilder oder Schilder allgemein 1 Alte Wirtshausschilder und ästhetisch gleichwertige Schilder quer zur Fassade sind gestattet, wenn sie für das Gesamtbild förderlich sind. 2 Ein Anstrahlen der Schilder (indirekte Beleuchtung) ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 22 Historische Reklamen Historische, kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können im ganzen Baugebiet unbefristet bestehen bleiben, sofern sie im Register über die historischen Reklamen aufgenommen sind.</p> <p>§ 28 Gastgewerbe ¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen, die quer zum Gebäude anbracht werden kann. ² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 25. ³ In den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten</p>

	sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.
<p>Art. 15 Plakate Die Bauverwaltung bezeichnet Anschlagwände oder Säulen für Plakate.</p>	<p>§ 15 Plakatanschlagstellen ¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen. ² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel</p>
<p>Art. 16 Temporäre Reklamen 1 Temporäre Reklamen sind Wahlständer, vorübergehende Reklamen und Anschläge mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat. 2 Die Bauverwaltung legt die Standorte der temporären Reklamen fest. Die Zuständigkeit für politische Plakate und Wahlständer ist in Art. 13.4 geregelt.</p>	<p>§ 16 Temporäre Reklamen ¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse (F4). Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf öffentlichem Areal in der Verordnung fest und bestimmt die Veranstaltungen für welche an den Brückengeländern Banderolen angebracht werden dürfen. ² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten. ³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. ⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein. ⁵ Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie c. 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind, d. den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen.</p>

	<p>§ 17 Wahl und Abstimmungsplakate</p> <p>¹ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 16. Sie dürfen maximal Weltformatgrösse (F4) haben und ausser in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt, im ganzen Baugebiet angebracht werden</p> <p>² Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen gegen Absatz 2 werden die Wahl- und Abstimmungsplakate von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.</p>
--	---

ANHANG 2
Zone B: Übergangszone.

<p>Art. 17 Zulässige Reklamen Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören.</p>	<p>§ 23 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte</p> <p>¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).</p> <p>² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder hinterleuchtet an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.</p> <p>³ Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken.</p> <p>⁴ Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen.</p> <p>⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung und Beschriftungen von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.</p> <p>⁶ Für Gaststätten gilt § 28.</p>
---	---

<p>Art. 18 Nicht zulässige Reklamen Nicht zugelassen sind Reklamen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden. 2 Direkt leuchten (selbstleuchtend). 3 Aus Leuchtkasten oder Buchstaben in Einzelkästen bestehen. 4 Geschäftsfremd sind. 5 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 6 Buchstaben höher als 45 cm aufweisen. 	<p>§ 4 Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. ² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wege und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden. ⁴ Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.
<p>Art. 19 Schaukästen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schaukästen dürfen max. 15 cm auskragen, die max. Grösse beträgt 1,2 m². 2 Anschlagkästen für Vereine sind gestattet. Kastentiefe max. 15 cm, die max. Grösse beträgt 0,5 m². 3 Wird öffentliches Terrain beansprucht, ist dies im Reklamegesuch aufzuführen. 	<p>Wird in der Verordnung geregelt</p>
<p>Art. 20 Platzierung der Reklame</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. 2 Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge. 	<p>§ 23 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc). ² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder hinterleuchtet an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden. ³ Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. ⁴ Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen. ⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung und Beschriftungen von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen. ⁶ Für Gaststätten gilt § 28.

<p>Art. 21 Wirtshausschilder oder Schilder allgemein Ein Anstrahlen der Schilder (indirekte Beleuchtung) ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 28 Gastgewerbe ¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen, die quer zum Gebäude anbracht werden kann. ² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 25. ³ In den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.</p>
<p>Art. 22 Plakate Die Bauverwaltung bezeichnet Anschlagwände oder Säulen für Plakate.</p>	
<p>Art. 23 Temporäre Reklamen ¹ Temporäre Reklamen sind Wahlständer, vorübergehende Reklamen und Anschläge mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat. ² Die Bauverwaltung legt die Standorte der temporären Reklamen fest. Die Zuständigkeit für politische Plakate und Wahlständer ist in Art. 13.4 geregelt.</p>	<p>§ 16 Temporäre Reklamen ¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse (F4). Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf öffentlichem Areal in der Verordnung fest und bestimmt die Veranstaltungen für welche an den Brückengeländern Banderolen angebracht werden dürfen. ² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten. ³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. ⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein. ⁵ Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie e. 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind,</p>

	<p>f. den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen.</p> <p>§ 17 Wahl und Abstimmungsplakate</p> <p>¹ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 16. Sie dürfen maximal Weltformatgrösse (F4) haben und ausser in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt, im ganzen Baugebiet angebracht werden</p> <p>² Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.</p> <p>³ Bei Wiederhandlungen gegen Absatz 2 werden die Wahl- und Abstimmungsplakate von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme</p>
--	--

ANHANG 3

Zone C: Restliches Gemeindegebiet von Laufen (ohne Zone D, siehe Anhang 4).

<p>Art. 24 Zulässige Reklamen</p> <p>Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören.</p>	<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.</p> <p>² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wege und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden.</p> <p>⁴ Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.</p>
---	--

<p>Art. 25 Nicht zulässige Reklamen Nicht zugelassen sind Reklamen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden. 2 Geschäftsfremd sind. 3 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 4 Buchstaben höher als 60 cm aufweisen. 	<p>§ 5 Nicht zulässige Reklamen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder luminisizieren, blenden oder blinken, sind verboten. ² Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen sind unzulässig.
<p>Art. 26 Schaukästen Die max. Grösse beträgt 2.5 m².</p>	
<p>Art. 27 Platzierung der Reklame Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge.</p>	

ANHANG 4

Zone D: Industrie- und Gewerbezone.

<p>ANHANG 4 Zone D: Industrie- und Gewerbezone. Art. 28 Zulässige Reklamen Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken.</p>	<p>§ 25 Gewerbezone und Industriezone</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 24. ² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> -Schriften/Signete Höhe bis 2 m -Schilder bis 10 m² ³ Freistehende Reklameeinrichtungen müssen folgende Masse einhalten: <ul style="list-style-type: none"> -Schilder bis 2 m² -Kuben bis 15 m³ und bis 3,00 m Höhe mit max. 1, 5m+ Länge und max.1,5 m Breite
<p>Art. 29 Nicht zulässige Reklamen Nicht zugelassen sind Reklamen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden. 2 Geschäftsfremd sind. 3 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 4 Buchstaben höher als 90 cm aufweisen. 	<p>§ 5 Nicht zulässige Reklamen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder luminisizieren, blenden oder blinken, sind verboten. ² Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen sind unzulässig.